

# Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna

Rahmenvereinbarung zur gemeinsa-  
men Aufgabenwahrnehmung im Rah-  
men eines Trägerverbundes mit den  
Wohlfahrtsverbänden



**Impressum**

**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
[www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Gesamtleitung**

FB 50 Arbeit und Soziales  
Bereichsleitung : Christian Scholz

**Stand**

10. November 2022

## **Präambel**

Der demographische Wandel vollzieht sich täglich mit wachsender Dynamik und Geschwindigkeit. Die Gestaltung dieses Wandels ist einer der wichtigsten gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre und Jahrzehnte.

Die überwiegende Anzahl der Menschen will solange wie möglich zu Hause und damit in der gewohnten Umgebung leben und gepflegt werden. Ein wichtiger Beitrag hierzu ist eine fachlich fundierte und bedarfsorientierte Beratungsinfrastruktur rund um das Thema Pflege. Um diese zukunftssicher aufzustellen, hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 18.06.2013 beschlossen, die bisher in getrennter Trägerschaft stehenden Beratungsangebote „unter einem Dach“ zusammenzuführen und im Rahmen eines Trägerverbundes mit den Wohlfahrtsverbänden sicherzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Trägerverbundes mit den Wohlfahrtsverbänden vom 19.12.2013 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16.07.2020 hat der Kreistag zuletzt in seiner Sitzung vom 14.12.2021 bis zum 31.12.22 verlängert und die Vertragsparteien verpflichtet, im Laufe des Jahres 2022 eine neue Rahmenvereinbarung auszuhandeln, um die Zusammenarbeit über den 31.12.2022 hinaus fortzusetzen und zukunftsfähig aufzustellen.“

In Ausführung dieses Beschlusses wird folgende

## **R a h m e n v e r e i n b a r u n g**

zwischen dem

**Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna**  
**vertreten durch den Landrat**  
(nachfolgend Kreis Unna genannt)

und

**dem Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V.,**  
**der Ökumenischen Zentrale gGmbH für Altenhilfe,**  
**der Arbeiterwohlfahrt Ruhr-Lippe-Ems**  
– jeweils vertreten durch den Vorstand bzw. den/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin –  
(nachfolgend Träger genannt)

geschlossen:

### **§ 1 Bildung eines Trägerverbundes, Dienstsitz**

- (1) Der Kreis Unna und die Träger bilden einen Trägerverbund für die Beratungsinfrastruktur rund um das Thema Pflege mit der Bezeichnung „Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna“. Die Beratung erfolgt trägerunabhängig, wettbewerbsneutral und kostenfrei.
- (2) Zentraler Ansprechpartner der Träger ist der Geschäftsführer der Ökumenischen Zentrale gGmbH für Altenhilfe (ÖZ).

(3) Der Trägerverbund erbringt folgende bisher getrennt angebotenen Beratungsdienstleistungen in gemeinsamer Verantwortung:

- Allgemeine Pflegeberatung in Ergänzung der Beratungsdienstleistung durch den Pflegestützpunkt Kamen in Trägerschaft des Kreises Unna
- Wohnberatung zum möglichst langen Verbleib in der häuslichen Umgebung (Wohnberatungsagenturen)
- Aufsuchende Beratung und Betreuung – ABB (vormals: Psychosoziale Beratung, Betreuung und Begleitung – PSB) für alte, vereinsamte oder isoliert lebende hilfebedürftige Menschen

(4) Zentraler Dienstsitz der Pflege- und Wohnberatung ist das Severinshaus, Kamen, Nordenmauer 18. Von hier erfolgt eine gleichmäßige und –artige Versorgung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Form von

- vorrangig aufsuchender Beratung in der häuslichen Umgebung des Ratsuchenden,
- Präsenz- und Sprechzeiten in den Städten und Gemeinden des Kreises bzw. während der Evaluationsphase bei Bedarf auch in ausgesuchten Quartieren,
- Telefon- und Online-Beratung und
- Beteiligung an der Netzwerkarbeit und zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit.

Grundlage hierfür ist ein einvernehmlich abzustimmender und ständig anzupassender Dienst- und Einsatzplan.

## **§ 2 Trägerverantwortung und Stellenanteile**

(1) Der Kreis Unna übernimmt die Trägerschaft für die allgemeine kreisweite Pflegeberatung. Darüber hinaus übernimmt der Kreis Unna auch die Pflegeberatung und damit Aufgaben gemäß § 92 c Abs. 2 SGB XI im Pflegestützpunkt Kamen auf der Grundlage der mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Kreis Unna geschlossenen Vereinbarung. Für die Aufgabenwahrnehmung stellt der Kreis Unna einen Stellenumfang von 2,75 VZÄ zur Verfügung.

(2) Die Träger stellen qualifiziertes Personal für die Aufgaben Wohnberatung und ABB (Aufsuchende Beratung und Betreuung). Ihnen obliegen gegenüber diesem Personal sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Bei Vakanzen oder absehbar länger währenden Personalausfällen sorgen sie für eine adäquate Ersatzgestaltung in eigener Verantwortung.

(3) Grundsätzlich gilt folgende regionale Zuständigkeit und mit folgenden Stellenanteilen:

<b>Verantwortungsbereich</b>	<b>Träger</b>	<b>Stellenanteile</b>
Nord (Lünen, Selm und Werne)	Caritasverband Lünen-Selm-Werne	1,0 Wohnberatungsagentur 0,5 ABB + 0,5 ABB nach Zielvereinbarung
Mitte (Bergkamen, Kamen, Bönen und Fröndenberg)	AWO	1,0 Wohnberatungsagentur 0,5 ABB + 0,5 ABB nach Zielvereinbarung
Süd (Unna, Schwerte und Holzwickede)	ÖZ	1,0 Wohnberatungsagentur 0,5 ABB + 0,5 ABB nach Zielvereinbarung

- (4) Die Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die aufsuchende Beratung und die Übernahme der Präsenz- und Sprechzeiten, erfolgt – soweit möglich – durch bisher bekannte Bezugspersonen. Dafür ist sicherzustellen, dass alle Beratungsfachkräfte eine multiprofessionelle Grundberatung durchführen können.
- (5) Es besteht die Verpflichtung zur gegenseitigen Urlaubs- und Krankheitsvertretung im Rahmen der Kapazitäten.
- (6) Ergänzend stellt der Kreis Unna kreisweit die bautechnische Beratung im Rahmen der Wohnberatungsagenturen mit einem Stellenanteil von 0,25 VZÄ sicher.

### **§ 3 Steuerung und Koordination**

- (1) Der Kreis Unna übernimmt die Steuerung und Koordination, insbesondere des Berichtswesens zum Controlling und zur Statistik, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Fort- und Weiterbildung. Die operative Umsetzung einschließlich der Erstellung eines ständig anzupassenden Dienst- und Einsatzplanes erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung zwischen dem Kreis Unna und der ÖZ als Ansprechpartner.

Die erhobenen Controlling- und Statistikdaten werden dem Trägerverbund auf Wunsch für die trägerspezifischen Verwendungsnachweise und Jahresberichte zu Verfügung gestellt.

- (2) Auf der Grundlage eines abgestimmten Berichtswesens ist für die Pflege- und Wohnberatung jährlich spätestens zum 31.03. des Folgejahres ein Managementbericht (Controlling- und Statistikbericht) vorzulegen.
- (3) Ab 01.01.2023 gilt das im Konzept beschriebene Zielsystem. Die Weiterentwicklung des Zielsystems ist stetige Aufgabe aller Vertragsparteien.

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die mit der Pflegeberatung verbundenen Personalkosten, Personalnebenkosten, Personalverwaltungskosten und Sachkosten trägt der Kreis Unna.
- (2) Die Träger der Wohnberatungsagenturen stellen rechtzeitig jährlich einen Förderantrag auf den maximalen Förderbetrag aus dem Ausgleichsfonds der Pflegekassen. Dem steht maximal ein gleich hoher Betrag seitens des Kreises Unna gegenüber. Der Förderbetrag ist von den Trägern auszuschöpfen, indem auch die über die Personal- und Personalnebenkosten hinausgehenden Kosten, wie z.B. Kosten der Personalverwaltung und Sachkosten, einbezogen werden.

Kosten, die über die maximale Förderungssumme hinausgehen, trägt ausschließlich der Kreis Unna.

- (3) Zur Finanzierung der ABB leistet der Kreis Unna an die Träger einen Pauschalzuschuss in Höhe des Betrages nach Abs. 2 Satz 2, maximal jedoch den nach KGSt festgelegten Wert (Tarif SuE) für Personalkosten, Personalnebenkosten und Kosten der Personalverwaltung je VZÄ und Verantwortungsbereich. Etwaig anfallende Restkosten gehen zu Lasten der Verbände. Die laufenden Sachkosten trägt der Kreis Unna.
- (4) Personalkosten sind die Aufwendungen für Bezüge des eingesetzten Personals (Arbeitgeberbrutto).

- (5) Personalnebenkosten sind die über die Personalkosten hinausgehenden Aufwendungen für
- die Beiträge zur Unfallkasse bzw. zur Berufsgenossenschaft
  - Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen
  - Fachkraft für Arbeitssicherheit
  - Betriebsärztliche Untersuchungen
- (6) Für Kosten der Personalverwaltung wird ein Zuschlag von 2 Prozent der Personalkosten anerkannt.
- (7) Die laufenden Sachkosten werden vom Kreis Unna im erforderlichen Umfang getragen. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für
- Büro- und Geschäftsbedarf sowie Verbrauchsmittel,
  - dezentrale Informationstechnik und Kommunikation, z. B. für einen Telearbeitsplatz/Mobilen Arbeitsplatz,
  - Geräte sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
  - Dienstreisen,
  - Öffentlichkeitsarbeit und
  - die Fort- und Weiterbildung.
- (8) Raum- und Gebäudekosten sowie die Ausstattung von Büroarbeitsplätzen werden vom Kreis Unna insofern übernommen, als sie den zentralen Dienstsitz der Pflege- und Wohnberatung im Severinshaus, Kamen, Nordenmauer 18, betreffen. Im Falle der Veränderung der Beratungsinfrastruktur können zwischen den Vertragsparteien im Wege der Zielvereinbarungen anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

## **§ 5 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Abschlägen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (2) Mehr-/Minderaufwendungen werden mit den Zuwendungen des Folgejahres verrechnet.

## **§ 6 Rechnungsprüfung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Arbeit**

- (1) Die Träger sind verpflichtet, die genannten Aufgaben nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen und alle Möglichkeiten zur Kostensenkung wahrzunehmen.
- (2) Prüfstelle für die vertragsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist der Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales.
- (3) Die Träger haben jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres der Prüfstelle
- a) jeweils einen Verwendungsnachweis über die tatsächliche Stellenbesetzung und konkret entstandenen Aufwendungen mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und
  - b) zusätzlich für die Wohnberatungsagenturen gemäß Förderungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf den formalen Begleitbogen zur Berichterstattung vorzulegen.

- (3) Zur Feststellung der rechtmäßigen und vertragsgemäßen Verwendung erhält die Prüfstelle die Möglichkeit der Einsichtnahme in die zahlungsbegründenden Unterlagen.
- (4) Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität ist der Kreis Unna berechtigt, die Übersendung der erforderlichen Unterlagen auch außerordentlich zu verlangen, oder die Leistungserbringung zu prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzusehen oder einen sachkundigen Dritten hiermit zu beauftragen. Die Träger haben die prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 7 Erarbeitung von Nebenabreden**

- (1) Der Kreis Unna und die Träger sind sich einig, die Beratungsinfrastruktur und die damit verbundenen Beratungsdienstleistungen stetig weiter zu entwickeln.
- (2) Jeder Vertragspartner leistet seinen Beitrag für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit; bei Unstimmigkeiten wird die gütliche Einigung angestrebt. Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit.
- (3) Der Kreis Unna und die Träger erarbeiten gemeinsam Nebenabreden insbesondere zu folgenden Themenkomplexen, die nach Unterzeichnung aller Vertragspartner Bestandteil dieser Vereinbarung werden:
  - a. Geschäftsverteilungsplan mit personeller Besetzung, Stellenbeschreibungen
  - b. Erreichbarkeits-, Telefonie- und Kommunikationskonzept
  - c. Qualitätsanforderungen und Standards
  - d. Softwareeinsatz, Controlling und Statistik
  - e. Obliegenheiten der Beschäftigten

### **§ 8 Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Nebenabreden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der

unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.

- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

### **§ 11 Laufzeit / Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2025. Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ab dem 01.01.2026 mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für beide Vertragsparteien, wenn wesentliche Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Fristsetzung zur Abhilfe diese Vereinbarungsverstöße nicht eingestellt werden. Das gleiche Recht besteht, wenn sich die Umstände, unter denen die Vereinbarung geschlossen wurde, wesentlich ändern (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Quartalsende möglich.

Unna, den

**Für den Kreis Unna**

---

**Löhr  
Landrat**

---

**Für die Ökumenische Zentrale gGmbH  
für Altenhilfe**

---

**Für den Caritasverband Lünen-Selm-Werne e.V.**

---

**Für die Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems**

**Anlagen:** Fortschreibung des Konzepts der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna